

Deutscher Tourismusverband e.V. · Schillstraße 9 · 10785 Berlin

**Bundesministerium für Ernährung und  
Landwirtschaft (BMEL)**  
Dr. Stefanie von Scheliha-Dawid  
Referatsleiterin 513 -  
Nationale Waldpolitik, Jagd –  
Kompetenzzentrum Wald und Holz

Deutscher Tourismusverband e.V.  
Schillstraße 9 · 10785 Berlin  
Tel. 030 / 856 215-0

[kontakt@deutschertourismusverband.de](mailto:kontakt@deutschertourismusverband.de)  
[www.deutschertourismusverband.de](http://www.deutschertourismusverband.de)

Berlin, 29.11.2024

## **Stellungnahme des Deutschen Tourismusverbandes zum Referentenentwurf für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Bundeswaldgesetzes (BWaldG)**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat am 31.10.2024 einen Referentenentwurf für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Bundeswaldgesetzes vorgelegt. Ziel des Änderungsgesetzes ist es, das Bundeswaldgesetz zu modernisieren, um den aktuellen Herausforderungen in den Bereichen Klimaschutz, Erhalt der biologischen Vielfalt und nachhaltigen Waldnutzung gerecht zu werden. Der Deutsche Tourismusverband verbindet große Erwartungen an ein neues BWaldG und dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

### **Vorbemerkung**

Ein wichtiges Anliegen des Deutschen Tourismusverbandes ist es, den Wald als Lebensraum und Erholungsort nachhaltig zu nutzen und langfristig zu schützen. Der Wald ist für die Erholung und Regeneration des Menschen von unschätzbarem Wert und bildet zugleich eine unverzichtbare Grundlage für die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus. Als artenreicher Lebensraum mit abwechslungsreichen Landschaften und einzigartiger Biodiversität bildet der Wald Raum für vielfältige naturverbundene Freizeitaktivitäten und steigert die touristische Attraktivität zahlreicher Regionen.

In der Novellierung des Bundeswaldgesetzes sieht der Deutsche Tourismusverband die Chance, Rahmenbedingungen für einen nachhaltigen Tourismus zu gestalten und ökologische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Aspekte in Einklang zu bringen.

**Wir begrüßen nachdrücklich die Beibehaltung des freien und unentgeltlichen Betretungsrechts, da dieses Recht fundamental für die Erholungsfunktion unserer Wälder ist und bundesweit einheitlich geregelt werden muss.**

In Deutschland bildet der Wald mit seiner vielfältigen touristischen Infrastruktur die Basis für die Entwicklung hochwertiger und nachhaltiger Angebote. Intakte Spazier- und Wanderwege sowie attraktive Rad- und Mountainbikestrecken ermöglichen es Besuchern, die Natur aktiv und umweltschonend zu erleben. Diese Angebote fördern einen sanften Tourismus, der die natürlichen Ressourcen schont. Der Wald wird von den Menschen als Ort der Erholung und Entspannung geschätzt, was ihn zu einem wichtigen Ziel im Tourismus macht. Ca. 62.000 Fuß-, Reit- und Radwege erschließen die Wälder in Deutschland.

Die Forstwirtschaft spielt eine zentrale Rolle bei der Regelung der Infrastruktur und Markierung von Waldwegen. Wege, Schutzhütten und Wegweiser benötigen eine stabile rechtliche Grundlage und verlässliche Finanzierung. Laut dem Deutschen Wanderverband sind für neun von zehn Wandernden Wegweiser sowie Markierungszeichen als Orientierungshilfe vor Ort am wichtigsten. Eine eindeutige, einheitliche, verständliche und lückenlose Markierung und Beschilderung ist die Basis für attraktive Wander-, Rad-, und Reitwege. Die Wegemarkierung übernimmt dabei auch die Funktion der Besucherlenkung und leistet damit einen aktiven Beitrag zum Naturschutz. Sie ermöglicht dem Gast, die Vielfalt der Natur und Kultur einer Region unbeschwert zu erkunden und sorgt gleichzeitig dafür, dass sensible Gebiete geschont werden.<sup>1</sup> Eine einheitliche Markierung offizieller Wander-, Rad- und Reitwege gewährleistet eine klare Orientierung für Besucher. Dies ist wichtig, um sowohl die Erholungsnutzung als auch den Schutz der Natur zu gewährleisten. **Wir fordern, dass Waldeigentümer die offizielle und einheitliche Markierung dieser Wege dulden, um eine umfassende Erschließung und Nutzung des Waldes zu ermöglichen.**

In Deutschland existieren unterschiedliche gesetzliche Regelungen zum Mountainbiken und Radfahren im Wald, die zu Unsicherheiten führen. Ziel sollte es sein, die Regelung und Richtlinien zu harmonisieren, so dass Radfahrer bei einem Wechsel zwischen den Bundesländern nicht stets neue Vorschriften prüfen müssen.<sup>2</sup> **Wir regen an, dass das Waldnovellierungsgesetz einheitliche Rahmenbedingungen schafft, die bundesweit gelten.**

Eine gut gestaltete digitale Infrastruktur verbessert den Zugang zu geeigneten Waldwegen und unterstützt den Naturschutz. **Wir regen digitale Lösungen zur Verwaltung und Kennzeichnung von Waldwegen an.**

---

<sup>1</sup> Deutscher Wanderverband (2020): Besucherlenkung für Wanderwege. Richtlinie für die Markierung von Wanderwegen und Empfehlung für Wegweiser und Orientierungstafeln; [online]: Markierungsleitfaden 2020 - fertig.indd; zuletzt abgerufen am 22.11.2024

<sup>2</sup> Natursportinfo: Mountainbiken kompakt. [online]: [Mountainbiking - Natursport](#); zuletzt abgerufen am 22.11.2024

Der Wald wird vor allem als Ort der „Ruhe, Erholung und Entspannung“ assoziiert.<sup>3</sup> Menschen benötigen den Wald als naturnahen Erholungsraum, um Abstand vom Alltag zu gewinnen, aber auch für eine Vielzahl von Freizeitaktivitäten.<sup>4</sup> Studien bestätigen, dass fast jeder Deutsche eine große Verbundenheit zur Natur hat und die positiven Wirkungen der Waldluft sowie das Naturerleben durch Waldspaziergänge und -wanderungen schätzt.<sup>5</sup> Zunehmend wird der Wald auch für therapeutische Praktiken und Prävention genutzt, wie etwa im Rahmen von Heilwäldern oder Entspannungstherapien wie dem Waldbaden. Studien belegen, dass schon kurze Aufenthalte im Wald Stress reduzieren und das Wohlbefinden steigern können. Diese gesundheitsfördernden Aspekte tragen zur Entwicklung eines nachhaltigen und gesundheitsorientierten Tourismus bei. Die Entwicklung nachhaltiger Angebote trägt sowohl zur Verbesserung der Lebensqualität der Menschen als auch zur wirtschaftlichen Stärkung ländlicher Regionen bei. Wir regen an, dass das Waldnovellierungsgesetz die Schaffung von Rahmenbedingungen fördert, die es ermöglichen, gesundheitsfördernde Angebote im Einklang mit Naturschutz und nachhaltigem Tourismus weiterzuentwickeln.

Zudem ist die Berücksichtigung von Inklusion und gegenseitiger Rücksichtnahme im Gesetzentwurf essenziell. Der Gesetzesnovelle sollte ein harmonisches Miteinander aller Waldnutzer fördern, einschließlich Fußgänger, Menschen mit Beeinträchtigungen, Radfahrer, Wanderer, Reiter und der Forstwirtschaft.

Als wichtiger Lernort bietet der Wald einzigartige Möglichkeiten für die Umweltbildung und fördert damit das Verständnis für ökologische Zusammenhänge. Ein nachhaltiger Waldtourismus kann dazu beitragen, das Bewusstsein für Klimaschutz zu schärfen und die Bedeutung des Waldes als CO<sub>2</sub>-Speicher zu vermitteln. Angesichts der Herausforderungen des Klimawandels ist es unerlässlich, den Wald als wertvolle Ressource zu schützen und im Sinne eines nachhaltigen Tourismus weiterzuentwickeln. Durch die Förderung eines naturnahen Tourismus können lokale Wirtschaftskreisläufe gestärkt und nachhaltige Arbeitsplätze in ländlichen Regionen geschaffen werden. Innovative Konzepte wie umweltfreundliche Mobilitätsangebote, zertifizierte Naturführungen und regionale Wertschöpfungsketten sind dabei zentrale Elemente eines zukunftsfähigen Waldtourismus. Wir regen an, durch das Waldnovellierungsgesetz die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen, um den naturnahen Waldtourismus zu fördern.

Auch möchten wir den kulturellen Wert unserer Wälder hervorheben. Historische Landschaftselemente und traditionelle Waldbewirtschaftungsformen sind Teil des kulturellen Erbes und müssen im Gesetz Berücksichtigung finden.

<sup>3</sup> Naturwald Akademie: Wie der Wald Menschen nachweislich heilt: [online]: Der Wald heilt Menschen - Naturwald Akademie; zuletzt abgerufen am 22.11.2024

<sup>4</sup> LetsFlow Redaktion & Franziska Baghestani (2023): Der Wald – Ein Ort der Erholung; [online]: Der Wald - ein Ort der Erholung; zuletzt abgerufen am 22.11.2024

<sup>5</sup> Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2021): Der Wald, was für eine Leistung. [online]: Der Wald – was für eine Leistung! zuletzt abgerufen am 22.11.2024

Die wirtschaftlichen Aspekte des Waldes sind eng mit dem Tourismus verbunden, da Wälder nicht nur Erholungsräume bieten, sondern auch signifikante wirtschaftliche Impulse für die Regionen liefern. Der Wandertourismus hat sich in den letzten Jahren zu einem bedeutenden Wirtschaftsfaktor entwickelt, der sowohl zur regionalen Wertschöpfung als auch zur Schaffung von Arbeitsplätzen beiträgt. **Jährlich geben Wanderer 11,2 Milliarden Euro aus und schaffen vor allem in den ländlichen Regionen 144.000 Arbeitsplätze.**<sup>6</sup> In Nationalparks und Biosphärenreservaten generiert der Tourismus erheblichen Umsatz. Jährlich besuchen etwa 53 Millionen Touristen die Nationalparke in Deutschland und tragen mit einem Umsatz von rund 6 Milliarden Euro zur regionalen Wertschöpfung bei.<sup>7</sup> Unser Ziel ist es, den Wald als vielfältigen und zugänglichen Erlebnisraum zu erhalten und weiterzuentwickeln. Ein ganzheitlicher Ansatz, der Ökologie, Wirtschaft und Erholung gleichermaßen berücksichtigt, ist unserer Ansicht nach zukunfts-fähig. Der vorliegende Gesetzentwurf bietet die Chance, diese Balance mit allen involvierten Akteuren zu schaffen. Dies sollte auch bereits in der Bezeichnung des Gesetzes sichtbar sein, mit dem Zusatz: „naturnaher Erholungsnutzung“. Die Förderung eines nachhaltigen Tourismus kann dazu beitragen, sowohl die ökologischen Funktionen der Wälder zu erhalten als auch ihre wirtschaftlichen Potenziale auszuschöpfen. Eine ausgewogene Entwicklung zwischen Natur-schutz und touristischer Nutzung ist dabei von zentraler Bedeutung.

## Zum Referentenentwurf im Einzelnen

### Zu § 2 Abs. 1 (Camping)

Campingplätze im Wald genießen gerade in den ostdeutschen Bundesländern vielfach lediglich Bestandschutz. Die fehlende Rechtssicherheit bei Waldcampingplätzen liegt insbesondere an der restriktiven Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG), nach der jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche Wald im Sinne des BWaldG ist. Ausnahmen sind nach § 2 Abs. 2 BWaldG nur für spezielle Fallgruppen möglich, zu denen Campingplätze gerade nicht gehören. Bei Campingplätzen handelt es sich jedoch um bauliche Anlagen, die sich auf Grundstücken befinden, die in den entsprechenden Flächennutzungsplänen als Sondergebiet Erholung „Campingplatzgebiet“ ausgewiesen sind. Dass eine solche bauliche Anlage zugleich Wald im Sinne des BWaldG sein soll, stellt ein systematisches Paradoxon dar, das einer bundeseinheitlichen Lösung bedarf. Aufgrund des Wortlautes von § 2 BWaldG, sehen sich die betroffenen Bundesländer Außerstande, ihrerseits entsprechende Änderungen an den Landeswaldgesetzen vor-zunehmen, so dass nur eine Änderung des Bundeswaldgesetzes Abhilfe schaffen kann. Durch eine Änderung kann der legale Bestand geschützt und eine qualitative Entwicklung der

<sup>6</sup> Tagesschau.de (2024): Wandern im Sauerland statt Kurztrip nach London. [online]: [Welche wirtschaftliche Bedeutung der Outdoor-Trend Wandern hat | tagesschau.de](#); zuletzt abgerufen am 22.11.2024

<sup>7</sup> Bundesamt für Naturschutz (BFN): Wirtschaftliche Effekte von Tourismus in Nationalparken und Biosphärenreservate [online]: [Wirtschaftliche Effekte von Tourismus in Nationalparken und Biosphärenreservaten | BFN](#); zuletzt abgerufen am 22.11.2024

betroffenen Waldcampingplätze gefördert werden. Vorgeschlagen wird die Aufnahme einer Ausnahme in § 2 Abs. 2 BWaldG.

#### Zu § 10a

Es sollten grundsätzlich „standortheimische“ und nicht „standortgerechte“ Forstpflanzen Verwendung finden. Das verfügbare Potenzial standortheimischer Baumarten kann Klimaentwicklungen besser abdecken. Dieser Begriff der standortheimischen Baumarten ist auch in der Folge aller weiteren Textpassagen entsprechend anzupassen.

#### Zu § 11a (2)

Kahlschläge sollten nicht nur im waldbaulichen Interesse auf eine Fläche von weniger als 0,5 Hektar beschränkt bleiben und nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden. Es sind Waldbewirtschaftungsformen wie der Dauerwald anzustreben.

#### Zu § 11c

Im Wald sind Entwässerungsmaßnahmen grundsätzlich zu unterlassen. Ausnahmen können nur in begründeten Einzelfällen und grundsätzlich auch nur im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Wasserbehörde genehmigt werden. Wasser als eine wesentliche Grundlage des Bodenlebens ist für das Waldbinnenklima von überragender Bedeutung. Dies stellt für viele vom Tourismus geprägte Regionen eines der besonderen Alleinstellungsmerkmale dar.

#### Zu §14 Absatz 1 (Betreten des Waldes)

Die Gestattung des Waldbetretens umfasst nur ein Betreten, das auf natur- und gemeinverträgliche Weise erfolgt. Gleichzeitig wird durch die Gestattung des Betretens keine zusätzliche Sorgfals- und Verkehrssicherungspflicht beim Waldbesitzer begründet.

#### Zu § 14 Absatz 1 (Verkehrssicherungspflicht)

Im Gesetz gibt es keine Definition für waldtypische Gefahren. Unter die waldtypischen Gefahren sollte auch die touristische Wegweisung gefasst werden. Der Deutsche Tourismusverband spricht sich dafür aus, die Beschilderung von der Verkehrssicherungspflicht auszuklammern. Es wird empfohlen, § 14 Absatz 1, hinter dem bisherigen, letzter Satz 4, wie folgt zu ergänzen: „Waldtypische Gefahren sind alle Gefahren, die sich aus der Natur, der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes oder aus touristischen Wegweisungselementen (Markierungen und Schilderpfosten) ergeben.“

### Zu § 14a (Beschilderung)

Hier empfehlen wir folgende Ergänzung: „Die erstmalige Ausweisung, Markierung und Beschilderung von Wander-, Reit- oder Radwegen, von Sport- oder Lehrpfaden auf bestehenden Wegen und Pfaden bedarf der Genehmigung des Eigentümers bzw. der zuständigen Forts-Behörde.“

Wichtig für den Deutschen Tourismusverband ist der Umgang mit Beschilderung und Wegetafeln an bestehenden Wegen. Leider finden sich im Waldgesetz unter § 14 nur Aussagen zum Umgang an neu einzurichtenden Wegen. Das kommt in der Realität eher selten vor. Es ist aber wichtig - und so steht es schon in einigen Landeswaldgesetzen - dass es für die Beschilderung an bestehenden Wegen eine Duldungsklausel gibt, die nur mit einer Mitteilungspflicht verbunden ist, nicht jedoch einer aktiven Genehmigung bedarf. Ergänzt werden sollte deshalb die entschädigungslose Duldung bestehender Markierung und Beschilderung oder bei Erneuerung bestehender Markierung und Beschilderung an touristischer Wegeinfrastruktur durch den Waldbesitzer. Verboten werden sollten unbefugte Veränderungen oder Unkenntlichmachung von Wanderwegemarkierungen und -beschilderungen.

### Zu §14a (Pfade)

Im Entwurf wurde mit dem Satz „Als weglose oder pfadlose Grundfläche im Wald im Sinne von Satz 1 gelten auch Feinerschließungslinien wie Rückegassen sowie Wildwechsel, Pirschpfade und sonstige Zugänge zu jagdlichen Einrichtungen.“ eine Wegedefinition integriert. Das hätte zur Folge, dass auch ausgebaute und befestigte Maschinenwege oder Rückegassen, auf denen ein regelmäßig genutzter Weg verläuft, und die beide zu den Feinerschließungslinien gehören, keine Wege sind. Aus unserer Sicht zählen Pfade auch zum Wegebegriff. Deswegen müsste es richtigerweise „Wege einschließlich Pfade“ heißen und nicht „Wege oder Pfade“.

### Zu §14a (digitale Routen)

Der Deutsche Tourismusverband begrüßt die Verpflichtung digitaler Routenanbieter ausdrücklich. Neben den Waldbesitzern sollten allerdings auch die mit der Betreuung der Erholungsinfrastruktur betrauten Organisationen (Kommunen, Reiseregionen etc.) eine Einspruchsmöglichkeit haben. Der Deutsche Tourismusverband schließt sich ausdrücklich dem Votum des Deutschen Wanderverbandes an, wonach von den Anbietern digitaler Routen sowie den Betreibern digitaler Touren- und Planungsportale die Entfernung oder Änderung einer digital ausgewiesenen Route auf einer ansonsten weglosen oder pfadlosen Grundfläche im Wald verlangt werden kann und dass der digitale Routenanbieter einem berechtigten Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist durch geeignete Maßnahmen nachkommen muss. Darüber hinaus muss das physische Angebot mit dem digitalen Angebot noch besser synchronisiert sein.

**Zu § 14b (Waldbbrandschutz)**

§14b regelt die Anlage und Markierung von Wegen und Routen im Wald. Grundsätzlich geht es dabei um die erste Anlage von Wegen und deren Markierung. Dies darf nicht ohne Einverständnis des Waldbesitzers geschehen und muss auch der entsprechenden Behörde angezeigt werden. Nur wenn die Zustimmung des Waldbesitzers und der Behörde vorliegt, darf markiert werden. Weiterhin wird in Absatz 3 konkretisiert, dass dies auch für digital angelegte Routen gilt. Hier ist erstmals ein Ansatzpunkt gegeben, „wilde“ digitale Routen auf Portalen löschen zu lassen. Dies muss jedoch der Waldbesitzer veranlassen.

**Zu § 44 (Gemeinwohlverpflichtung)**

Die besondere Gemeinwohlverpflichtung für den Staatswald muss bedeuten, dass die Sicherung der Ökosystemleistungen Vorrang vor Holznutzungen haben müssen. Dies ist eine Erwartung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts von 1990 zum Vorrang der Sicherung von Ökosystemleistungen öffentlicher Wälder vor einer stofflichen Holznutzung. Aus dem vorliegenden Entwurf wird dies nicht eindeutig nachvollziehbar und sollte geschärft werden.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Kunz  
Geschäftsführer